

BGer 6B_1137/2019 vom 7. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1137_2019

FR: TF 6B_1137/2019 du 7 novembre 2019

IT: TF 6B_1137/2019 del 7 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 28. März 2019 Strafanzeige gegen B. _____, welche über Fr. 100'000.-- von ihm ausgeliehen und nicht zurückbezahlt haben soll. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nahm die Strafuntersuchung am 12. April 2019 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Aargau am 26. August 2019 nicht ein.

Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Mit Verfügung vom 3. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 18. Oktober 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Der Beschwerdeführer hat diese mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung auf der Post nicht abgeholt. Da er damit rechnen musste, gilt sie als zugestellt. Im Übrigen wurde sie ihm auch mit A-Post zugesandt. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde ihm mit Verfügung vom 23. Oktober 2019 die gesetzlich vorgeschriebene nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 4. November 2019 angesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Am 5. November 2019, und damit nach Ablauf der Nachfrist, übergab der Beschwerdeführer der Post ein Gesuch um Ratenzahlung. Da es verspätet ist, kann es nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen wäre es als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht hinreichend begründet, weil sich daraus nicht ergibt, dass der Beschwerdeführer bedürftig ist. Der Kostenvorschuss ging innert der Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.